



## Annahmebedingungen für den Wertstoffhof Drewitz

**Die Annahmebedingungen für den Wertstoffhof Drewitz mit Schadstoffsammelstelle basieren auf dem aktuellen Abfall- und Genehmigungsrecht und der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Auf dem gesamten Gelände gilt die Betriebsordnung.**

1. Grundsätzlich dürfen Abfälle nur aus der Stadt Potsdam angenommen werden. Für Kunden aus dem Umland wird bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle zusätzlich ein Nutzungsentgelt fällig. Für die Gemeinde Nuthetal (Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund, Tremisdorf) entfällt das Nutzungsentgelt.
2. Auf direkte Anweisung unseres Auftraggebers, der Stadtverwaltung Potsdam, sind die Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes berechtigt und angehalten, von allen Anlieferern die Personalausweise zum Abgleich des Wohnortes zu kontrollieren. Zudem sind sie berechtigt den Namen und die Anschrift des Beförderers sowie das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges aufzunehmen.
3. Bei der Anlieferung von Abfällen, bei denen der Anlieferer angibt, dies im Auftrag eines Dritten zu tun, hat der Anlieferer einen entsprechenden Nachweis (schriftlichen Auftrag mit Kundennummer) vorzulegen.
4. Die Preise für die Entsorgung kostenpflichtiger Abfälle sind entsprechend der aktuellen Preislisten zu zahlen.
5. Auf dem Wertstoffhof werden nur die nach den Annahmebedingungen zugelassenen Abfälle angenommen. Die vollständige Deklaration der Abfälle obliegt den Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes.
6. Die Abfallmengen werden bei Anlieferung durch eine/n Mitarbeiter/in des Wertstoffhofes auf Grundlage des Volumens ermittelt (ausgenommen Schadstoffe). Mengen > 0,5 m<sup>3</sup> (außer Grünabfall) werden grundsätzlich verwogen.
7. Aus betrieblichen Gründen (z. B. Kapazitätsüberschreitung) kann es erforderlich sein, Kunden an andere Annahmestellen zu verweisen.
8. Abfälle, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden, gehen in das Eigentum der STEP über. Es erfolgt kein Recht auf Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in Behältern befindlichen Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.
9. Es gelten folgende Mengenbegrenzungen:
  - Grünabfall: Annahme bis 1 m<sup>3</sup> (größere Mengen werden während der Öffnungszeiten auf der Kompostierungsanlage Nedlitz angenommen)
  - KMF (Dämmwolle): Annahme bis 5 m<sup>3</sup>
  - Teerpappe wird vorrangig verpackt angenommen
  - lose: Annahme bis max. 1 m<sup>3</sup>
  - verpackt: Annahme bis 3 m<sup>3</sup> (größere Mengen sind mit dem Leiter Schadstoffsammlung abzustimmen)
  - Teerpappe, die nicht aus Potsdam stammt, wird nur bis zu 100 kg je Anfallstelle angenommen
  - Asbestzementabfälle: Annahme bis 5 m<sup>3</sup>
10. Für die Abfallarten „Gemischte Siedlungsabfälle“ und „Gemischte Bauabfälle“ gilt die maximale Kantenlänge von 1 m.
11. Sonderregelung für die Schadstoffsammelstelle:
  - 11.1 Die Bürger der Stadt Potsdam können Schadstoffe aus Haushalten gegen Vorlage des Personalausweises in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abgeben. Sie müssen sich in die Liste zur Erfassung der Abfälle aus Haushalten eintragen.

- 11.2 Aus Potsdam anliefernde Gewerbetreibende und andere Erzeuger von Abfällen, die nicht aus Haushalten stammen (im Weiteren Gewerbetreibende), die Inhaber eines Abfallausweises sind, können 500 kg Schadstoffe im Jahr kostenfrei abgeben. Der für das laufende Jahr bestätigte Abfallausweis ist dazu vorzulegen (siehe Kundeninformation für Gewerbebetriebe).  
Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus dem Baubereich (Asbestabfälle, Teer- und Dachpappen sowie für Dämmmaterialien aus Kunststoffen (z.B. Styropor) sowie künstlichen Mineralfasern (KMF). Hierfür gelten die Preislisten.
- 11.3 Gewerbetreibende aus Potsdam ohne Abfallausweis und alle Anlieferer aus dem Umland zahlen die Entsorgungskosten gemäß der Preisliste.
- 11.4 Schadstoffe sind generell verpackt anzuliefern. Ein Umfüllen ist ausgeschlossen. Flüssigkeiten werden nur in fest verschlossenen Gebinden angenommen.
12. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallannahme sind die Anweisungen der Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes zu befolgen.

### Erläuterung der Abfälle

<b>Abfallart</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>kostenpflichtig (gemäß Preisliste)</b>	<b>Abfallschlüsselnummer gemäß AVV<sup>1</sup></b>
Altholz AI-AIII	unbehandeltes Bau- und Abbruchholz sowie Holz aus dem Innenbereich (Innentüren, Paneele)	kostenpflichtig	17 02 01, 20 01 38
Altholz AIV	Althölzer die im Garten- und Außenbereich verwendet und/oder mit Holzschutzmitteln behandelt wurden (Außentüren und Fenster ohne Glas, Zäune, Palisaden, Dachbalken, Dachlatten...)	kostenpflichtig	17 02 04*, 20 01 37*
Altmittel/Schrott	Metalle	-	20 01 40
Altreifen	von Motorrädern (nur breite), PKW, LKW, Traktoren oder Arbeitsgeräten; kostenpflichtig (Fahrradreifen usw. sind Restabfall)	kostenpflichtig	16 01 03
Alttextilien	Bekleidung und Schuhe für Altkleidersammlung	-	20 01 10
Asbestzementabfälle	Abfälle aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit zementgebundenen Asbest (grundsätzlich verpackt anzuliefern, geeignete Transportsäcke können vorher auf dem Wertstoffhof erworben werden, siehe Kundeninformation Asbestzement)	kostenpflichtig	17 06 05*
Bauschutt	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe	kostenpflichtig	17 01 07

<sup>1</sup> Abfallverzeichnis-Verordnung

\* gelten als gefährliche Abfälle im Sinne d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz

<b>Abfallart</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>kostenpflichtig (gemäß Preis- liste)</b>	<b>Abfallschlüsselnum- mer gemäß AVV<sup>1</sup></b>
Baustyropor	Abfälle aus Styropor oder anderen geschäumten Kunststoffen, die als Dämmmaterial eingesetzt werden aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten und Abfälle aus der Neuverlegung	kostenpflichtig	17 06 03* (mit FCKW, bunt) 17 06 04 (ohne FCKW, weiß oder mit Nachweis)
Brandabfälle	Abfälle aus der Beräumung von Brandereignissen in Haushalten oder vergleichbaren Orten	kostenpflichtig	17 09 03*
CD's	CD's unverpackt	-	07 02 13
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	Mineralfaserabfälle (Dämmwolle, Glasfaser) aus künstlichen mineralfasern (KMF) aus Abbruch- und Sanierungsarbeiten und Abfälle aus der Neuverlegung; Mineralfaserabfälle sind verpackt anzuliefern	kostenpflichtig	17 06 03*
Druckerpatronen	Toner, Tonerbehälter und Tintenpatronen für Drucker, Kopierer etc.	-	16 02 13*
Elektroaltgeräte	Elektronik- und Elektroaltgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe nach ElektroG	-	20 01 23* 20 01 35*
Flachglas	Fensterglas etc.	kostenpflichtig	20 01 02
Fliesen und Keramik	Fliesen, Sanitärkeramik etc.	kostenpflichtig	17 01 03
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenübliche Abfälle unsortiert (ohne Schadstoffe wie Teer, Asbest, Öl)	kostenpflichtig	17 09 04
Gemischte Siedlungsabfälle	Werden auch als Restabfall, Restmüll, Hausmüll bezeichnet; übliche Abfälle der täglichen Lebensführung, Aktenordner, kleine Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Vasen usw.), Renovierungsreste (Tapete, Abdeckfolie, Malerflies usw. ), Musik- und Videokassetten, Schallplatten	kostenpflichtig	20 03 01
Gipsabfälle	Baustoffe auf Gipsbasis	kostenpflichtig	17 08 02
Glas	Weiß-, Braun- und Grünglas, Flaschen und Konservengläser (keine Gebrauchsgegenstände aus Glas oder Scheiben)	-	20 01 02
Grünabfälle	Strauch- und Baumschnitt bis 12 cm Durchmesser, Gartenabfälle, Rasenschnitt und Laub	kostenpflichtig	20 02 01
KMF	Siehe Dämmmaterial	kostenpflichtig	17 06 03*

<sup>1</sup> Abfallverzeichnis-Verordnung

\* gelten als gefährliche Abfälle im Sinne d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Abfallart	Beschreibung	kostenpflichtig (gemäß Preis- liste)	Abfallschlüsselnum- mer gemäß AVV <sup>1</sup>
LVP	Gemischte Verpackungen aus Kunststoff (Gelbe Tonne)	-	15 01 06
Medizinische Abfälle (nicht infektiös)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) und spitze Gegenstände (z. B. Spritzen) in bruch- sicheren Behältern	kostenpflichtig	18 01 01 18 01 04
PPK	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	15 01 01
Restabfall	Siehe Gemischte Siedlungsabfälle	kostenpflichtig	20 03 01
Schadstoffe	Abfälle, die umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Altfarben und Lacke, Lösungsmittel, Möbel- und Autopflegemittel, Reinigungsmittel, Batterien, Feuerlöscher, Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel und Altmedikamente)	siehe Punkt 9	unterschiedliche Nummern mit *
Sperrmüll	Haushaltsübliche Gegenstände die aufgrund ihrer Größe nicht in die Restabfalltonne passen (Groß- und Kleinmöbel, Matratzen, Polstermöbel, Teppichböden, Fußbodenbelege, Laminat, Sport- geräte, Planschbecken...)	für Potsdamer Haushalte kostenfrei	20 03 07
Teer-/Dachpappe	Dachpappen- und Bitumenbahnen sowie Well- bitumenplatten aus Abbruch- und Sanierungs- arbeiten und Abfälle aus der Neuverlegung; möglichst verpackt anzuliefern	kostenpflichtig	17 03 03*
Ziegel	Nur Ziegel, kein Gemisch	kostenpflichtig	17 01 02

**Keine Annahme von** Druckgasflaschen, Munition oder Munitionsteilen, Sprengstoffen, radioaktiven Stoffen, Feuerwerkskörpern, Signalleuchtmitteln, Tierkadavern und infektiösen Abfällen sowie Boden und Erdaushub

<sup>1</sup> Abfallverzeichnis-Verordnung

\* gelten als gefährliche Abfälle im Sinne d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz